

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT RHEINFELDEN (BADEN)

Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes mit der Gemeinde Schwörstadt

In seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes mit der Gemeinde Schwörstadt beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird diese Vereinbarung und deren Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Stadt Rheinfelden (Baden), vertreten durch den Oberbürgermeister, und die Gemeinde Schwörstadt, vertreten durch die Bürgermeisterin, schließen zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zweck

Die Stadt Rheinfelden (Baden) und die Gemeinde Schwörstadt vereinbaren die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes mit einem gemeinsamen Standesamt nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG) i.V.m. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Damit gehen die Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Schwörstadt auf die Stadt Rheinfelden (Baden) über. Die Stadt Rheinfelden (Baden) erfüllt diese Aufgaben dann in eigener Zuständigkeit für den einheitlichen Standesamtsbezirk.

§ 2 Name und Dienstsitz des Standesamts

(1) Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamt Rheinfelden (Baden)“. Dienstsitz des Standesamts ist die Stadt Rheinfelden (Baden).

(2) Die bisherigen, der Vornahme von Eheschließungen, gewidmeten Räumlichkeiten der Gemeinde Schwörstadt werden zu Außenstellen des Standesamtes Rheinfelden (Baden) bestimmt und entsprechend gewidmet.

§ 3 Bestellung der Standesbeamten

(1) Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Rheinfelden (Baden).

(2) Geeignete Bedienstete der Gemeinde Schwörstadt können, gemäß § 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStG-DVO), von der Stadt Rheinfelden (Baden) zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden.

§ 4 Überlassung von Personenstandsregistern

(1) Die Gemeinde Schwörstadt überlässt der Stadt Rheinfelden (Baden) alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen des bisherigen Standesamtes, wie Personenstandsbücher und -register einschließlich Zweitbücher, Sicherungsregister und Sammelakten.

(2) Die nicht mehr fortgeführten Personenstands- und Sicherungsregister nach § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz (PStG), die nach § 7 Abs. 3 PStG zu Archivgut wurden, werden dem Stadtarchiv Rheinfelden (Baden) übergeben.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt die Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält sämtliche Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens im einheitlichen Standesamtsbezirk.

(2) Auf Anforderung durch die Gemeinde Schwörstadt werden dieser, sofern deren zu Eheschließungsstandesbeamten bestellten Gemeindebediensteten Eheschließungen an Samstagen in den Räumlichkeiten der Gemeinde Schwörstadt vornehmen, die Einnahmen aus der Gebührenerhebung für Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (Nr. 1.2 der Anlage 1 zu § 5 PStG-DVO) des Standesamtes überlassen.

§ 6 Kostenverteilung

(1) Die Kosten der Stadt Rheinfelden (Baden), die dieser von ITEOS für die EDV-technische Zusammenlegung der bisherigen Standesämter zu einem einheitlichen Standesamtsbezirk auferlegt werden, werden von der Gemeinde Schwörstadt übernommen.

(2) Die Gemeinde Schwörstadt zahlt der Stadt Rheinfelden (Baden) einmalig eine Übernahmepauschale von 1.000,00 Euro und jährlich, für die nicht durch die Einnahmen gedeckten Aufwendungen, einen pauschalen Aufwandsersatz von 1,00 € je Einwohner mindestens aber 2.500,00 Euro. Maßgebend für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die vom statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres festgestellte amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Schwörstadt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird von der Stadt Rheinfelden (Baden) im ersten Halbjahr des jeweils laufenden Jahres bei der Gemeinde Schwörstadt angefordert.

(3) Sollte im Rahmen der Übernahme der Personenstandsbücher oder -register ein Berichtigungsaufwand anfallen, wird der Stadt Rheinfelden (Baden) dieser Aufwand auf Nachweis in Höhe der jeweiligen Verrechnungssätze nach der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums von der Gemeinde Schwörstadt erstattet. Der Aufwandsersatz wird entsprechend den Regelungen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums bei deren Änderung jeweils angepasst.

(4) Nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren wird anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der in Abs. 2 festgelegte Aufwandsersatz überprüft. Sollten sich wesentliche Abweichungen ergeben, wird der Pauschalbetrag angepasst und entsprechend vereinbart.

§ 7 Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die in § 1 genannten Beteiligten sind jede für sich berechtigt die Vereinbarung, mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des auf das Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahres, zu kündigen. Die Kündigung der Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2020 möglich.

§ 8 Aufnahme weiterer Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) ist berechtigt, weitere Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk durch Ergänzung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Die Gemeinde Schwörstadt hat der Aufnahme vorab zuzustimmen.

(2) Bei Aufnahme weiterer Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk ist die in § 6 getroffene Kostenverteilung entsprechend zu überprüfen und anzupassen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Die Bildung, Änderung und Aufhebung des einheitlichen Standesamtsbezirks Rheinfelden (Baden) sowie die entsprechenden Genehmigungen nach § 25 Abs. 5 GKZ sind von den Beteiligten, gemäß den jeweiligen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, zu veröffentlichen und von der Stadt Rheinfelden (Baden) der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Die Vereinbarung über die Bildung des einheitlichen Standesamtsbezirkes tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Zweckes der Vereinbarung ausulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Für die Stadt Rheinfelden (Baden): Rheinfelden (Baden), den 14. Dezember 2018 gez. Klaus Eberhardt, Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Schwörstadt: Schwörstadt, den 06. Dezember 2018 gez. Christine Trautwein-Domschat, Bürgermeisterin

Das Regierungspräsidium Freiburg hat am 18.12.2018 die erforderliche Genehmigung mit dem Wortlaut:

„Die am 06./14.12.2018 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Gemeinde Schwörstadt zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.“ erteilt.

Rheinfelden (Baden), den 28.12.2018

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister